

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.12.2016

Animalia

Die Versicherung für Haustiere

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Information für den Versicherungsnehmer | 4 |
| Einleitung..... | 4 |
| Information für den Versicherungsnehmer..... | 4 |
| Datenschutz..... | 6 |
| A Definitionen | 7 |
| A1 Versicherungsnehmer | 7 |
| A2 Tierhalter | 7 |
| A3 Krankheit | 7 |
| A4 Unfall | 7 |
| A5 Karenzfrist | 7 |
| A6 Selbstbehalt | 7 |
| A7 Eigener Anteil | 7 |
| A8 Tierarzt | 7 |
| A9 Referenztarif für Leistungen | 7 |
| B Deckungen | 8 |
| B1 Basisdeckung | 8 |
| B2 Deckungserweiterungen..... | 8 |
| B3 Entschädigung | 8 |
| B4 Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Leistungen..... | 8 |
| B5 Ausschlüsse | 9 |
| C Allgemeine Bestimmungen | 10 |
| C1 Allgemeine Obliegenheiten | 10 |
| C2 Örtlicher Geltungsbereich..... | 10 |
| C3 Beginn und Ende des Vertrags | 10 |
| C4 Prämie, Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Zahlungsverzug..... | 10 |
| C5 Prämienanpassung | 11 |
| C6 Mitteilungen..... | 11 |
| C7 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen..... | 11 |
| C8 Gerichtsstand und anwendbares Recht | 12 |
| D Im Schadenfall | 13 |
| D1 Pflichten im Schadenfall | 13 |

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung

Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Information für den Versicherungsnehmer

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe

Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsantrag und in der Police sind ebenfalls alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

4. Anspruch auf Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt;
- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:

- **Gefahrveränderung:** Ändert sich im Laufe der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss der Versicherungsnehmer dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitteilen;
- **Sachverhaltsermittlung:** Der Versicherungsnehmer muss mitwirken:
 - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - bei der Erbringung des Schadennachweises.

Von Notfällen abgesehen darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen;

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis muss unverzüglich der Vaudoise gemeldet werden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

7. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag, bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag, bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahrs nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für den Versicherer. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Der Vertrag erlischt in diesen Fällen mit Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Die Vaudoise kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen des VVG.

Datenschutz

1. Grundsatz

Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Die Vaudoise verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

2. Auskünfte

Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

A Definitionen

| | | |
|--|--------------------------------|--|
| A1 Versicherungsnehmer | | Vertragspartei, die den Versicherungsvertrag unterzeichnet, für die Zahlung der Prämien verantwortlich ist und die Leistungen der Vaudoise erhält. |
| A2 Tierhalter | | Person, die für das versicherte Tier verantwortlich ist. |
| A3 Krankheit | 1. Grundsatz | Jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt zur Folge hat. |
| | 2. Chronische Krankheit | Chronisch im Sinne dieser Bedingungen ist jede Krankheit, deren Behandlung mehr als 3 Monate dauert oder gedauert hat. |
| A4 Unfall | | Plötzliche, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung des Körpers des Tieres zur Folge hat und einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedarf. |
| A5 Karenzfrist | | Zeitspanne von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages, während der die Leistungen nicht gewährt werden. |
| A6 Selbstbehalt | | Fixer Jahresbetrag, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall selbst übernehmen muss. |
| A7 Eigener Anteil | | Prozentsatz der Beteiligung an den Leistungen, der vom Versicherungsnehmer getragen wird. Der eigene Anteil wird angewendet, sobald der Selbstbehalt erreicht ist. |
| A8 Tierarzt | | Tierarzt oder Therapeut mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom. |
| A9 Referenztarif für Leistungen | | Tarif, der von der Vaudoise für die Leistungsvergütung festgelegt wird. Die Vaudoise behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen am Tarif vorzunehmen. |

B Deckungen

| | | |
|--|--------------------------------|--|
| B1 Basisdeckung | 1. Grundsatz | Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die der Versicherungsnehmer gewährt hat und für die Versicherungsschutz gewährt wird. |
| | 2. Deckungsumfang | <p>Sämtliche nachfolgend genannten Leistungen müssen von einem Tierarzt oder einem von der Vaudoise anerkannten Fachperson erbracht werden. Sie werden gemäss Referenztarif für Leistungen rückvergütet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Diagnostische und therapeutische Massnahmen;• Behandlungen chronischer Krankheiten während der ersten 3 Monate, die der Erstbehandlung in Zusammenhang mit dieser Krankheit folgen. <p>Ebenfalls versichert sind Medikamente und Hilfsmittel, die von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht werden und die für die Heilung erforderlich sind.</p> |
| B2 Deckungserweiterungen | | Sofern in der Police aufgeführt, vergütet die Vaudoise zusätzlich auch folgende Leistungen: |
| | 1. Impfungen | Impfkosten. |
| | 2. Alternative Medizin | Physiotherapie-, Homöopathie-, Akupunktur- und Osteopathiebehandlungen. <i>Es werden keine anderen alternativen Therapien vergütet.</i> |
| | 3. Unterkunftskosten | Unterkunft oder Pension in einer Tierarztpraxis. |
| | 4. Unterbringungskosten | Beteiligung an den Unterbringungskosten des versicherten Tieres in einer adäquaten Einrichtung bei einem Spitalaufenthalt des Tierhalters. |
| | 5. Transportkosten | Transport bei einem Notfall in der Ambulanz. |
| B3 Entschädigung | | Die Vaudoise übernimmt die Kosten nach Abzug des vereinbarten Selbstbehalts und des eigenen Anteils des Versicherungsnehmers, höchstens jedoch bis zum in der Police genannten Höchstbetrag pro Jahr (Kalenderjahr). |
| | | |
| B4 Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Leistungen | 1. Selbstbehalt | Der Selbstbehalt wird einmal pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag wird in der Versicherungspolice festgehalten. |
| | 2. Bonus | Wenn die Vaudoise nach mindestens 2 Versicherungsjahren keine Leistungen im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckung zu erbringen hatte (mit Ausnahme der Beteiligung an den Impfkosten), wird der Selbstbehalt um 50% reduziert. Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr kommt wieder der ursprünglich in der Versicherungspolice festgehaltene Selbstbehalt zur Anwendung. |
| | 3. Eigener Anteil | Sobald der Selbstbehalt erreicht ist, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den nachfolgenden Leistungen, wie in der Police festgehalten. |

B5 Ausschlüsse

In folgenden Fällen wird keine Versicherungsleistung gewährt:

- 1. Krankheit oder Unfall vor Beginn der Versicherung** *Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.*
- 2. Karenzfrist** *Krankheitsfälle, die innerhalb der Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages eintreten. Bei einem Unfall oder für die Rückerstattung von Impfungen gilt keine Karenzfrist.*
- 3. Plastische oder rekonstruktive Chirurgie** *Eingriffe plastischer und wiederherstellender Chirurgie zu Schönheitszwecken und deren Folgen.*
- 4. Mikrochip** *Kosten für das Anbringen von Mikrochip.*
- 5. Zahnleistungen** *Zahnleistungen, ausser unfallbedingte. Zahnkronen, die nach einem Unfall eingesetzt werden müssen, sind nur gedeckt, wenn diese Massnahme für das Tier lebenswichtig ist.*
- 6. Absichtliche Schädigungen** *Schädigungen des Tieres, die durch den Halter oder durch Personen, für die er verantwortlich ist, absichtlich zugefügt werden.*
- 7. Haftung Dritter** *Schädigungen des Tieres, die durch Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben.*
- 8. Diät-Massnahmen** *Diät-Behandlungen sowie spezifische Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist, und jegliche Futterergänzungsmittel.*
- 9. Angefragte Dokumente** *Tierärztliche Berichte und Ausweise, die auf Gesuch des Versicherungsnehmers oder Halters hin erstellt werden.*
- 10. Trächtigkeit, Wurf, Kastration und Sterilisation** *Behandlungen und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf, der Kastration und der Sterilisation und deren Folgen.*
- 11. Psychotherapie** *Psychotherapeutische Behandlungen.*
- 12. Verhaltensstörungen** *Behandlungen von Verhaltensstörungen, insbesondere der Aggressivität des Tieres.*
- 13. Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten** *Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten, welche im Zusammenhang mit der Rasse sind und deren Abklärungen.*
- 14. Krieg** *Alle Folgen von Kriegsbewegungen, Aufruhr oder Massenbewegungen, Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmungen, Lawinen oder atomaren Ereignissen, Seuchen und Epidemien, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Tieres für die Suche bzw. Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse.*

C Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--|---|--|
| C1 Allgemeine Obliegenheiten | 1. Tierhalter | In seinem Verhalten gegenüber dem versicherten Tier hat der Tierhalter jederzeit die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu respektieren. |
| | 2. Versicherungsnehmer | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Änderungen gegenüber den im Vertrag gemachten Angaben unmittelbar zu melden. |
| C2 Örtlicher Geltungsbereich | 1. Weltweite Deckung | Die Versicherung gilt weltweit. |
| | 2. Wohnsitz | Sollte der Versicherungsnehmer, bzw. der Tierhalter seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verlegen, so endet der Versicherungsschutz am Ende des Versicherungsjahrs oder sofort, auf Antrag des Versicherungsnehmers. |
| | 3. Notfall im Ausland | Bei einem Notfall im Ausland sind die Leistungen gemäss dem Referenztarif für Leistungen bis zum Ende der Behandlung, aber während maximal 3 Monaten garantiert. |
| | 4. Behandlung im Ausland | In Abweichung zu Art. C2 Ziffer 3 AVB kann der Versicherungsnehmer bei der Vaudoise die Leistungserbringung durch einen zu nennenden Tierarzt im Ausland beantragen. |
| C3 Beginn und Ende des Vertrags | 1. Inkrafttreten | Das Datum des Inkrafttretens des Vertrags ist auf dem Versicherungsantrag und auf der Police vermerkt. |
| | 2. Vertragsdauer | Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. |
| | 3. Beendigung bei Todesfall des Tieres | Im Todesfall des Tieres endet der Vertrag am Todesdatum. |
| | 4. Kündigung im Schadenfall | Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde. |
| | Verzicht | Die Vaudoise verzichtet auf ihr Recht auf Kündigung im Schadenfall, ausser bei direktem oder indirektem Missbrauch oder Missbrauchsversuch durch den Halter. |
| 5. Ende des Leistungsanspruchs | Der Leistungsanspruch endet bei Vertragsende. | |
| C4 Prämie, Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Zahlungsverzug | 1. Fälligkeit | Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten. |
| | 2. Prämienrückerstattung | Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. |

| | | |
|--|--|--|
| C5 Prämien- anpassung | 3. Ausnahme | <p>In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt; • wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. |
| | 4. Mahnung | <p>Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung angerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen.</p> |
| | 5. Deckungs- unterbruch | <p>Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.</p> |
| | 6. Kosten | <p>Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt.</p> |
| | 1. Tarifänderung | <p>Bei einer Tarifänderung kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrags für das nächste Versicherungsjahr beantragen. Zu diesem Zweck muss sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs mitteilen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.</p> |
| | 2. Anpassung der Prämie an das Alter des Tieres | <p>Die Anpassung der Prämie an die nächsthöhere Altersklasse erfolgt am 1. Januar des Jahres, in welchem das Tier das Alter von 5, bzw. 8, 11 und 14 Jahren erreicht. Diese Prämienanpassung infolge des Altersklassenwechsels berechtigt nicht, den Vertrag zu kündigen.</p> <p>Die Vaudoise verzichtet auf eine Prämienanpassung, wenn ab Beginn der Versicherungsdeckung und vor dem Altersklassenwechsel mit Ausnahme der Impfkosten, keine Leistungen bezogen wurden. Bei Eintritt von bezogenen Leistungen wird die Prämie per 1. Januar des folgenden Jahres an die effektive Altersklasse angepasst.</p> <p>Bleibt das versicherte Tier nach der Anpassung der Prämie vor dem nächsten Altersgruppenwechsel wiederum schadenfrei, wird die Prämie bei gleicher Voraussetzung für den Versicherungsnehmer erneut nicht angepasst.</p> |
| C6 Mitteilungen | <p>Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige in der Police aufgeführte Agentur oder an den Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne zu richten.</p> | |
| C7 Wirtschafts-, Handels- oder Finanz- sanktionen | <p>Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.</p> | |

**C8 Gerichtsstand
und
anwendbares
Recht**

1. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann die Vaudoise belangt werden:

- am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Tierhalters;
- sowie am Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne.

**2. Anwendbares
Recht**

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG.

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen

D Im Schadenfall

| | | |
|------------------------------------|------------------------------------|--|
| D1 Pflichten im Schadenfall | 1. Schadenmeldung | <p>Der Versicherungsnehmer, bzw. der Tierhalter muss die Vaudoise unverzüglich über den Schaden informieren.</p> <p>Wird der Schaden nicht innert 7 Tagen gemeldet, kann die Vaudoise Leistungskürzungen vornehmen, ausser den Versicherungsnehmer bzw. Tierhalter treffe kein Verschulden an der Verspätung.</p> |
| | 2. Mitteilung | <p>Der Versicherungsnehmer muss der Vaudoise alle zur Erledigung des Schadenfalles notwendigen Angaben mitteilen und die erforderlichen Dokumente aushändigen. Andernfalls hat die Vaudoise das Recht, die Leistungen zu verweigern.</p> |
| | 3. Leistungsvoraussetzungen | <p>Die Vaudoise erbringt ihre Leistungen nur nach Vorlage der detaillierten Originalrechnungen.</p> <p>Diese müssen folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Behandlungsdatum;• die Adressdaten des Tierhalters;• den Namen und die Codierung des Tieres;• die Diagnose;• die erbrachten tierärztlichen Leistungen und Medikamente;• den Rechnungsbetrag für die entsprechende Leistung;• den Namen, die Adresse und die Telefonnummer des Tierarztes, der das Tier behandelt hat. <p>Nötigenfalls kann die Vaudoise die Übersetzung der fremdsprachigen Unterlagen in eine Landessprache oder ins Englische verlangen.</p> |
| | 4. Leistungsverweigerung | <p>Werden die in Art. D1 Ziffer 3 AVB geforderten Angaben nicht innert einer von der Vaudoise festgesetzten angemessenen Frist geliefert, ist die Vaudoise berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern.</p> |
| | 5. Tierarztwechsel | <p>Ein Wechsel des Tierarztes während einer laufenden Behandlung muss vorgängig von der Vaudoise genehmigt werden.</p> |
| | 6. Gutachten | <p>Die Vaudoise kann auf ihre Kosten ein Tier durch ihren Vertrauens-tierarzt oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.</p> |

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch